



Entscheidinstanz: Steuerrekurskommissionen

Geschäftsnummer: StRK_2ST.2001.418

Datum des Entscheids: 20.12.2001

Rechtsgebiet: Steuerrecht

Stichwort(e): Einkommenssteuer; Wahldividende

Verwendete Erlasse: § 20 StG

Zusammenfassung:

Wird dem Aktionär das Recht eingeräumt, entweder eine Bardividende oder Gratisaktien zu beziehen, fliesst ihm bereits in diesem Zeitpunkt Vermögensertrag zu. Der Rechtserwerb der Forderung gegenüber der Gesellschaft ist ungeachtet der vom Aktionär getroffenen Wahl bereits im Zeitpunkt der Beschlussfassung durch die GV vollendet und zieht in Anwendung der allgemeinen Grundsätze zum Einkommenszufluss deren Besteuerung nach sich. Damit deckt sich die steuerliche Behandlung von Wahldividenden mit der Praxis zu den sogenannten "Cash – oder Titel-Optionen" (COTO).

Anonymisierter Entscheidtext:

"1. ...

2. Der Pflichtigen stand 1999 hinsichtlich bestimmter ausländischer Titel die Wahl zu, entweder eine Bardividende zu beziehen oder aber sich in entsprechendem Umfang Gratisaktien zuteilen zu lassen. Der vorliegende Rechtsstreit dreht sich um die Frage, ob ihr mit der Wahldividende bzw. den bezogenen Gratisaktien (schon) 1999 Vermögensertrag im Sinn von § 20 Abs. 1 lit. c StG zugeflossen ist oder ob ein entsprechender Ertrag gestützt auf dieselbe Norm erst im Falle der Liquidation der beiden Gesellschaften zu besteuern ist. Sie selber hält dafür, es handle sich hierbei um Gratisaktien, deren Emission nach zürcherischer Praxis bzw. dem hierorts angewandten Kapitalrückzahlungsprinzip keinen Vermögensertrag darstelle.

Demgegenüber stellt sich der Steuerkommissär auf den Standpunkt, es handle sich hierbei grundsätzlich um eine sogenannte Stockdividende. Aufgrund der Wahlmöglichkeit zwischen der Bardividende und deren Gegenwert in Form von Aktien spricht das kantonale Steueramt sodann von Optionsdividende. Die Pflichtige hält dem entgegen, bei Stockdividenden handle es sich nach schweizerischem Handelsrecht um Gratisaktien, da das Grundkapital der beiden holländischen Gesellschaften mittels Agioreserven effektiv erhöht worden sei.

- a) Das Gesetz gibt keine Auskunft darüber, wann Einkünfte als dem Steuerpflichtigen zugeflossen gelten. In Lehre und Rechtsprechung hat sich indessen der Grundsatz herausgebildet, dass Einkünfte in der Regel in jenem Zeitpunkt zufließen, in welchem der Rechtserwerb vollendet ist, der Steuerpflichtige also einen festen Rechtsanspruch auf das Vermögensrecht erworben hat, es sei denn, die Erfüllung des Anspruchs sei besonders unsicher; diesfalls ist auf den Zeitpunkt der tatsächlichen Erfüllung (z.B. der Zahlung einer Geldschuld) abzustellen (VGr, 24. November 1999, SB.99.00040; VGr, 19. April 2000, StE 2001 B 21.2 Nr. 13 mit Hinweisen, auch zum Folgenden).

Vom festen Rechtsanspruch auf eine Leistung und deren tatsächlichen Erfüllung ist der zivilrechtliche Begriff der Fälligkeit zu unterscheiden, wonach der Gläubiger fordern darf und der Schuldner leisten muss. Insofern bildet die Fälligkeit keine Voraussetzung des steuerlich massgebenden Rechtserwerbs. Einerseits kann dem Steuerpflichtigen aus dem Erwerb nicht fälliger Ansprüche Einkommen zufließen, andererseits trotz Fälligkeit eine Besteuerung unterbleiben, wenn der Zufluss beim Pflichtigen noch nicht gesichert ist. Die Ablehnung der Fälligkeit als allgemeines Zuflusskriterium schliesst jedoch nicht aus, dass im konkreten Einzelfall der steuerlich massgebende Realisationszeitpunkt mit der Fälligkeit des Anspruchs zusammenfallen kann. Die Fälligkeit bestimmt beispielsweise den Zeitpunkt des Zufließens von Mietzinsen (RB ORK 1955 Nr. 23 = ZBI 57, 85 = ZR 55 Nr. 17) und Kapitalzinsen (RB 1976 Nr. 50 = ZBI 78, 86 = ZR 75 Nr. 115; RB 1986 Nr. 34), und zwar gleichfalls je unter dem Vorbehalt, dass die Erfüllung nicht besonders unsicher ist (VGr, 7. Juni 1994, StE 1994 B 21.2 Nr. 7; RB 1980 Nr. 46).

- b) Gratisaktien gehen aus einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln hervor. Bei dieser Form der Erhöhung wird das Eigenkapital der Gesellschaft nicht erhöht, sondern es erfolgt lediglich eine Verschiebung von freien zu gebundenen Gesellschaftsmitteln, d.h. eine Umschichtung. Ausschüttbare Reserven – aus Agiozahlungen oder aus

thesaurierten Gewinnen – werden zu (nicht rückzahlbarem) Aktienkapital (vgl. Forstmoser/Meier-Hayoz/Nobel, Schweizerisches Aktienrecht, 1996, § 52 N 129 f.). Von Stockdividende wird im angelsächsischen Raum dann gesprochen, wenn dem Aktionär anstelle der Bardividende, entsprechend seiner bisherigen Beteiligung, neu durch die Gesellschaft ausgegebene Aktien (d.h. Gratisaktien im vorerwähnten Sinn) zugeteilt werden (Forstmoser/Meier-Hayoz/Nobel, § 40 N 75 f., auch zum Folgenden). Wird dem Aktionär – wie hier – das Wahlrecht eingeräumt, entweder die Bardividende oder eine entsprechende Anzahl neuer Titel zu beziehen, spricht die Praxis sodann von einer Wahldividende. Vor diesem Hintergrund erscheint es zutreffender, die von der Pflichtigen als Alternative zur Bardividende bezogenen Aktien im Folgenden nicht mehr als Stock- oder Optionsdividende, sondern als Wahldividende zu bezeichnen. Aktenmässig zwar nicht belegt, aber unbestritten ist, dass die fraglichen Aktien offenbar aus Reserven der Gesellschaft liberiert wurden und damit als Gratisaktien im vorerwähnten Sinn zu qualifizieren sind.

- c) Die vorliegend streitbetroffene Wahldividende gleicht, worauf auch die Pflichtige hingewiesen hat, in ihrer Art den sogenannten "Cash- oder Titel-Optionen" (nachfolgend COTO), deren steuerliche Erfassung bis zum heutigen Zeitpunkt umstritten ist. COTO sind als Wertpapiere ausgestaltet und für einen bestimmten Zeitraum börsenkotiert. Sie vermitteln ihrem Inhaber ein Wahlrecht, gemäss welchem er innert einer bestimmten Frist gegen eine entsprechende Anzahl COTO eine Aktie der betreffenden Gesellschaft zum Nennwert beziehen, die COTO an der Börse veräussern oder sie der betreffenden Gesellschaft gegen Auszahlung einer garantierten Barabgeltung zurückgeben kann (ASA 59, 395 ff.).
- aa) Das Bundesamt für Justiz und mit ihm das eidgenössische Finanzdepartement schrieben der Ausgabe der COTO überwiegend Dividendencharakter zu und hielten deshalb daran fest, sie bereits bei ihrer Zuteilung an den Aktionär mit der direkten Bundessteuer und der Verrechnungssteuer zu belegen. Die Bundesbehörden stellten sich auf den Standpunkt, mit der Ausgabe der COTO komme dem Aktionär ein Entgelt für das zur Verfügung gestellte Risikokapital zu; auf die Ausschüttung einer gewöhnlichen Jahresdividende könne eben nur verzichtet werden, weil die COTO-Emission an deren Stelle tritt. Mit der Zuteilung der COTO wachse das Vermögen der Aktionäre um deren Wert an, während das Vermögen der Gesellschaft durch die eingeräumten Rechte belastet werde. Unerheblich sei, dass den Aktionären bloss ein bedingter Anspruch auf Dividende (Barabgeltung) eingeräumt werde, denn das

Vermögen der Gesellschaft werde auch durch bedingte Forderungen belastet. Bereits die Ausgabe der COTO stelle demnach eine vermögenswerte Leistung der Gesellschaft an die Aktionäre dar; was diese daraus machten, sei nicht entscheidend.

Die Ansicht der Bundesbehörden ist nicht unbestritten geblieben. Mit Blick auf das Wahlrecht wurde der Einwand erhoben, die Zuteilung der COTO sei erst die Einräumung eines reinen Gestaltungsrechts für eine künftige Einzahlung (Liberierung zum Nennwert) oder Auszahlung. Von einer Bereicherung des Aktionärs und einer entsprechenden bereits eingetretenen Vermögensminderung bei der Gesellschaft könne nicht gesprochen werden. Solange der Aktionär sein Wahlrecht, die Dividende beanspruchen zu wollen, nicht ausgeübt habe, könne er auch nicht auf deren Auszahlung klagen und habe demzufolge keine durchsetzbare Forderung (Peter Böckli, COTO: Aktien- und steuerrechtliche Analyse der "Cash- oder Titel-Option", ASA 59, 505 ff.). Ferner wurde auf die Rechtsprechung und Praxis hingewiesen, wonach eine Ausschüttung nur dann als wirklich erfolgt gilt, wenn der Aktionär kraft seiner gesellschaftlichen Beteiligung effektives wirtschaftliches Substrat erhalte, welches einen wirklichen Wert hat (Bernhard Zwahlen, Mitarbeiteraktien und "COTO": Neue Kriterien der Einkommensrealisierung?, StR 1990, 489 ff., 496 f., auch zum Folgenden). Da der Aktionär am inneren Wert der Unternehmung anteilmässig bereichert sei, werde er durch das Absplittern der COTO wirtschaftlich nicht reicher. Auch nehme das Eigenkapital bzw. die Vermögenssubstanz auf Seiten der Gesellschaft dadurch noch nicht ab.

- bb) Vorab ist festzuhalten, dass die vorliegend streitbetroffene Wahldividende, d.h. das Wahlrecht selbst, anders als im Falle der COTO nicht in einem Wertpapier verbrieft ist. In Anbetracht der vorstehend wiedergegebenen Stellungnahmen kann es auf diesen Unterschied jedoch nicht ankommen.

Wie bereits erwähnt, gilt Einkommen unter dem Vorbehalt, dass die Erfüllung nicht besonders unsicher erscheint, nach konstanter Rechtsprechung als zugeflossen, sobald der Steuerpflichtige einen festen Rechtsanspruch auf das Vermögensrecht erworben hat. Mithin kommt es darauf an, wann er über einen bestimmten Einkommensbestandteil disponieren kann (Blumenstein/Locher, System des Steuerrechts, 5. A., 1995, S. 238, auch zum Folgenden). Mit dem Abstellen auf den Forderungserwerb gilt also grundsätzlich die Sollmethode. Bei den Einkünften aus Beteiligungsertrag entsteht ein fester Dividendenanspruch bereits mit der

Beschlussfassung durch die Generalversammlung (ASA 38, 392), wenngleich sie frühestens mit dem Ablauf der aktienrechtlichen Anfechtungsfrist von GV-Beschlüssen fällig werden dürften. An diesem Zeitpunkt hat daher grundsätzlich auch die Besteuerung anzuknüpfen.

Hinsichtlich der Besteuerung von Vermögenserträgen hat man sich sodann vor Augen zu halten, dass sowohl das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (DBG) als auch die meisten Steuerordnungen der Kantone, so auch jene des Kantons Zürich (vgl. Richner/Frei/Kaufmann, Kommentar zum harmonisierten Zürcher Steuergesetz, 1999, § 20 N 76 mit Hinweisen), hinsichtlich des Ertrags aus Beteiligungsrechten der objektbezogenen Betrachtungsweise verpflichtet sind. Danach ist der steuerbare Vermögensertrag definiert als jeder geldwerte Vorteil aus Beteiligungen, der keine Rückzahlung von Kapitalanteilen darstellt (Markus Reich, in: Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Band I/1, 1997, Art. 7 N 53 StHG mit Hinweisen, auch zum Folgenden). Dieser objektbezogene Ansatz formalisiert den Vermögensertragsbegriff, indem er streng aus der Sicht der Gesellschaft operiert und nicht darauf abstellt, ob die Leistungen der Gesellschaft beim empfangenden Anteilseigner Einkommen im wirtschaftlichen Sinn bilden. Sämtliche von der Gesellschaft erwirtschafteten Mittel bilden im Zeitpunkt ihrer Ausschüttung Entgelt für die Nutzungsüberlassung des von der Aktionärsschaft zur Verfügung gestellten Kapitals. Die Problematik der objekt- bzw. subjektbezogenen Betrachtungsweise ist streng zu trennen von jener des Nennwert- und Kapitalrückzahlungsprinzips bzw. von der Frage, was unter steuerlicher Rückzahlung von Kapitalanteilen zu verstehen ist (Reich, Art. 7 StHG N 55 ff.). Nachdem die Vorinstanz vorliegend den steuerauslösenden Sachverhalt aber – zu Recht, wie noch zu zeigen sein wird – nicht erst in der Zuteilung der Aktien, sondern bereits in der Einräumung eines Wahlrechts sieht, erübrigen sich weitere Ausführungen zu den beiden letzterwähnten Prinzipien bzw. zur heute im Bund und im Kanton gegensätzlich geregelten Frage der Besteuerung von Gratisaktien (bei Privatpersonen).

- cc) Folgt man der objektbezogenen Betrachtungsweise, sticht der Einwand eines Teils der Lehre, die Ausgabe der COTO selbst sei gewissermassen einkommensneutral, da sich die Beteiligung am innern Wert der Gesellschaft nicht verändere, ins Leere, da hier wie erwähnt nicht die Optik des Aktionärs, sondern jene der Gesellschaft bzw. jene von aussen entscheidend ist. Damit bleibt einzig die Frage, ob die Einräumung eines blossen (im vorliegenden Fall nicht verbrieften) Wahlrechts zwischen der Bardividende

und dem Bezug zusätzlicher Aktien bereits als Einkommenszufluss gilt, d.h. ob damit der Rechtserwerb bereits vollendet ist.

- aaa) Hierzu kann auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts zur Besteuerung von nicht handelbaren Mitarbeiteroptionen zurückgegriffen werden (VGr, 4. Juli 1995, StE 1996 B 22.2 Nr. 11, auch zitiert bei Andreas Risi, Mitarbeiteroptionen und -aktien, 1999, S. 396). Mitarbeiteraktien und –optionen, die den Arbeitnehmern gratis oder vergünstigt abgegeben werden, gelten gemäss Verwaltungsgericht als Naturaleinkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit, wobei die Frage der Verkäuflichkeit der Mitarbeiterbeteiligungen nicht entscheidend ist. Das Verwaltungsgericht erwog, Mitarbeiteroptionen verschafften dem Berechtigten das über eine blosser Anwartschaft hinausgehende Gestaltungsrecht auf Erwerb oder Veräusserung von Beteiligungsrechten. Allein die Übertragung dieses Rechts, nicht aber der bei Veräusserung der Option oder durch Optionsausübung erzielte Gewinn könne als im Arbeitsverhältnis begründete Leistung des Arbeitgebers verstanden werden. Das Verwaltungsgericht erachtete die Realisation des fraglichen Einkommens (die im Zusammenhang mit gesperrten Optionen auftauchenden Bewertungsfragen stellen sich vorliegend nicht) also bereits mit der Zuteilung der – unter Umständen nicht handelbaren – Mitarbeiteroption zu Vorzugskonditionen als erfolgt.
- bbb) In Nachachtung dieser Rechtsprechung wird denn auch die Ausgabe von Phantom Stock Options, bei denen der Mitarbeiter die Wahl zwischen dem Aktienbezug und einer Barabfindung hat, bereits im Zeitpunkt ihrer Zuteilung besteuert, da in diesem Fall die Optionseigenschaft im Vordergrund steht (Natalie Peter, US-amerikanische Mitarbeiterbeteiligungspläne im Einkommens- und Vermögenssteuerrecht der Schweiz, 2001, S. 120).

Bei der Phantom Stock Option handelt es sich um eine Form von Mitarbeiterbeteiligung am börsenmässigen Erfolg eines Unternehmens. Grundsätzlich räumen diese dem Mitarbeiter nicht ein Recht auf tatsächliche Aktien ein, sondern auf die Auszahlung der Differenz zwischen dem Ausübungspreis und dem dannzumaligen Verkehrswert der Aktie. Eine weitere in der Schweiz bekannte Form von Phantom Stock Option Plänen gibt dem Mitarbeiter jedoch ein Wahlrecht zwischen Barabgeltung oder tatsächlichem Bezug von Aktien. Bei der Ausübung der Option kann der Mitarbeiter somit wählen, ob er eine Barabgeltung oder Aktien bevorzugt (Peter, S. 45). Obgleich der Phantom Stock Option der Wertpapiercharakter fehlt, da es sich lediglich um eine fiktive Option

handelt, wird in jenen Fällen, in denen der Mitarbeiter dieses Wahlrecht besitzt, im Kanton Zürich und einigen weiteren Kantonen in logischer Konsequenz zum vorerwähnten Verwaltungsgerichtsentscheid zu einer Bewertung derselben und, wie bereits erwähnt, deren Besteuerung geschritten (Peter, S. 106).

- ccc) Nicht anders verhält es sich bei dem vorliegend streitbetroffenen Wahlrecht. Mit der Beschlussfassung der Generalversammlung oder des nach holländischem Recht zuständigen Organs über die Höhe der Bardividende bzw. das Verhältnis zwischen bisheriger Beteiligung und der Berechtigung zum Bezug von neuen Anteilen haben die Aktionäre ein über eine blossе Anwartschaft hinausgehendes Gestaltungsrecht erworben. Mithin ist in diesem Zeitpunkt eine Forderung gegenüber der Gesellschaft entstanden. Diese steht nicht unter einer (aufschiebenden) Bedingung, sondern ist als Wahlobligation im Sinn von Art. 72 OR mit Wahlrecht des Gläubigers zu qualifizieren (vgl. Gauch/Schluep/Rey, Schweizerisches Obligationenrecht, Allgemeiner Teil, 7. A., 1998, Rz. 2278 ff.). Der Rechtserwerb der betreffenden Forderung ist damit ungeachtet der später vom Berechtigten getroffenen Wahl bereits im Zeitpunkt der (rechtskräftigen) Beschlussfassung durch die GV vollendet und zieht in Anwendung der allgemeinen Grundsätze zum Einkommenszufluss deren Besteuerung nach sich. Nachdem vorliegend sowohl Entstehung wie Fälligkeit der Forderung die Bemessungsperiode 1999 beschlagen, kann die Frage offen bleiben, an welchen der beiden Zeitpunkte anzuknüpfen ist.

Damit vermag die Rekurrentin mit dem Hinweis auf das Kapitalrückzahlungsprinzip bzw. auf die zürcherische Praxis zur Besteuerung von Gratisaktien nichts für sich abzuleiten, erfolgt die einkommenssteuerwirksame Anknüpfung doch bei der Einräumung des Wahlrechts selbst. Der diesbezügliche Standpunkt des kantonalen Steueramts ist demnach im Grundsatz zu bestätigen.

..."